



Info

58/2021
31.03.2021 / **07.04.2021**
D 93/2021
1300 TR 2020 / 5510 Wk/Di

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit KAV-Info 44/2021 vom 12. März 2021 hatten wir darüber berichtet, dass die Redaktionsverhandlungen am 11. März 2021 abgeschlossen und somit auch der Text des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) abgestimmt werden konnte. Das Unterschriftsverfahren wurde bereits eingeleitet.

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing, **Anlage 1**) wird nach seiner noch nicht erfolgten Unterzeichnung mit Wirkung zum 1. März 2021 in Kraft treten. Er kann frühestens zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden. Die Tarifvertragsparteien haben sich im Rahmen der (nicht zum Tarifvertragstext gehörenden) Niederschriftserklärung dazu verpflichtet, bis zum 31. Oktober 2022 die praktische Umsetzung des Tarifvertrages zu bewerten und ggf. Gespräche zur Neubewertung der Regelungen zu führen.

Zur Durchführung dieses Tarifvertrages geben wir folgende Hinweise:

Inhalt

1 Geltungsbereich (§ 1)	3
1.1 Bestand eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses.....	3
1.2 Ordentliche Mitgliedschaft bei einem Mitgliedverband der VKA und..... Geltung des TVöD oder des TV-V.....	3
1.3 Persönliche Ausnahmetatbestände (§ 1 Abs. 2).....	4
2 Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings (§ 2)	5
2.1 Abschluss einer einzelvertraglichen Vereinbarung zur Entgeltumwandlung (§ 2 Abs. 1 Satz 1)	5
2.2 Fahrrad im Sinne von § 63a StVZO (§ 2 Abs. 1 Satz 1).....	6
2.3 Umwandlung nur von monatlichen Entgeltbestandteilen (§ 2 Abs. 1 Satz 1)	6
2.4 Höhe und Dauer der Entgeltumwandlung (§ 2 Abs. 1).....	6
2.5 Kein Anspruch auf den Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung	7
2.6 Kein Anspruch auf die Wahl eines bestimmten Leasinggebers (§ 2 Abs. 1).....	7
2.7 Abschluss einer Überlassungsvereinbarung (§ 2 Abs. 2)	7
3 Nutzungsdauer (§ 3)	8
3.1 Grundsätzliche Nutzungsdauer	8
3.2 Vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund.....	8
4. Ausgestaltung (§ 4)	8
4.1 Gegenstand der Überlassung (§ 4 Abs. 1)	8
4.2 Maximaler Wert des Leasinggegenstandes (§ 4 Abs. 2).....	8
4.3 Inhalt der Umwandlungsraten, Beginn und Ende der Entgeltumwandlung (§ 4 Abs. 3).....	9
4.4 Überlassung von nur einem Fahrrad (§ 4 Abs. 4).....	9
4.5 Gesetzliche Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte	9
5 Steuerrechtliche Aspekte	9

1 Geltungsbereich (§ 1¹)

Von diesem Tarifvertrag werden Beschäftigte erfasst, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) fallen und in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem kommunalen Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist.

1.1 Bestand eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses

Die Beschäftigten müssen in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Ist das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten bereits ordentlich oder außerordentlich mittels Beendigungskündigung gekündigt worden, findet der Tarifvertrag keine Anwendung. Dabei ist es unerheblich, ob der Ausspruch der Beendigungskündigung durch den Arbeitgeber oder durch den Beschäftigten erfolgt ist. Die Kündigung muss jedoch formwirksam sein und der Schriftform gemäß § 623 BGB genügen. Maßgebend ist der Ausspruch der Kündigung und nicht die tatsächliche Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Deshalb sind der Ablauf der Kündigungsfrist sowie die tatsächliche Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses unbeachtlich.

Der Ausspruch einer Änderungskündigung allein führt noch nicht dazu, dass der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gegeben ist. Erst wenn der Beschäftigte das Angebot ablehnt, das Arbeitsverhältnis zu den geänderten Bedingungen fortzusetzen, wird aus der Änderungskündigung eine Beendigungskündigung. Der Tarifvertrag findet dann keine Anwendung mehr.

Hat der Beschäftigte gegen die Kündigung fristgerecht Kündigungsschutzklage erhoben, ist die Anwendbarkeit dieses Tarifvertrages solange schwebend wirksam, bis über die Kündigungsschutzklage rechtskräftig entschieden ist. Wird der Kündigungsschutzklage stattgegeben oder verständigen sich die Parteien darauf, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen, findet dieser Tarifvertrag Anwendung; andernfalls ist der Beschäftigte vom Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung an vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen.

Wird das Arbeitsverhältnis erst innerhalb der Laufzeit einer auf der Grundlage des Tarifvertrages abgeschlossenen Entgeltumwandlungs- und Überlassungsvereinbarung gekündigt, bleibt der Tarifvertrag anwendbar.

1.2 Ordentliche Mitgliedschaft bei einem Mitgliedverband der VKA und Geltung des TVöD oder des TV-V

Der kommunale Arbeitgeber, bei dem die / der Beschäftigte tätig ist, muss ordentliches Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA sein. Die/der Beschäftigte muss unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) fallen.

¹ §§ ohne Bezeichnung sind solche des TV Fahrradleasing

Die Mitgliedschaft des kommunalen Arbeitgebers bei einem Mitgliedverband der VKA muss beinhalten, dass das Tarifrecht der VKA bei diesem kommunalen Arbeitgeber unmittelbar Anwendung findet (ordentliche Mitgliedschaft). Es darf nicht nur eine Gast- bzw. OT-Mitgliedschaft vorliegen, bei der die Anwendung des VKA-Tarifrechts gänzlich ausgeschlossen oder ggf. im Wege eines sogenannten "Haustarifvertrags" lediglich die Anwendung einzelner Teile oder einzelner Regelungen des VKA-Tarifrechts vereinbart wurde, das VKA-Tarifrecht im Übrigen aber abbedungen wurde.

Nehmen Arbeitsverträge von nicht tarifgebundenen Arbeitgebern allerdings in einer Bezugnahmeklausel auf den TVöD sowie diesen ergänzende, ändernde oder ersetzende Tarifverträge Bezug, ist der TV Fahrradleasing zwar nicht aus sich selbst heraus, sondern aufgrund der Bezugnahmeklausel anwendbar, da davon ausgegangen wird, dass der TV Fahrradleasing ein den TVöD ergänzender Tarifvertrag ist.

1.3 Persönliche Ausnahmetatbestände (§ 1 Abs. 2)

Die folgenden Personen werden vom Anwendungsbereich des TV Fahrradleasing nicht erfasst:

- *Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,*

Da dieser Tarifvertrag nur Beschäftigte erfasst, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (V-V) fallen, sind Auszubildende, Schüler, Dual Studierende und Praktikanten vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen.

- *geringfügig Beschäftigte,*
- *Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.*

Beschäftigte in Altersteilzeit im Blockmodell, die sich bereits in der Freistellungsphase befinden, sind ebenfalls vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen. Dies liegt darin begründet, dass die Beschäftigten in der Freistellungsphase kein Tabellenentgelt erhalten, das umgewandelt werden könnte, sondern das während der Arbeitsphase aufgebaute Wertguthaben rätierlich ausgezahlt bekommen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 TV FlexAZ). Treten Beschäftigte erst während des Zeitraums des Entgeltumwandlungsvertrages und der Überlassungsvereinbarung in die Freistellungsphase, so muss unter Berücksichtigung des zwischen Leasinggeber und Arbeitgeber geltenden Leasingvertrages der Umgang mit dieser Situation einzelvertraglich geregelt werden.

2 Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings (§ 2)

Hinsichtlich des TV Fahrradleasing sind unterschiedliche Vertragsbeziehungen und mindestens drei unterschiedliche Verträge zu unterscheiden.

- 1) Der Leasingvertrag zwischen dem Leasinggeber und dem Arbeitgeber (als Leasingnehmer)
- 2) Der Entgeltumwandlungsvertrag zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber
- 3) Die Überlassungsvereinbarung zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber

Der TV Fahrradleasing enthält lediglich Regelungen zu den Vereinbarungen 2) und 3), die nicht zwingend als separate Vereinbarungen getroffen werden müssen. Gleichwohl sind hinsichtlich dieser Vereinbarungen 2) und 3) die Rahmenbedingungen zu beachten, die sich aus dem Leasingvertrag ergeben. Die Ausgestaltung des Leasingvertrages hat u. a. Einfluss auf Störfall-Regelungen der Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem. Insbesondere hinsichtlich der denkbaren Behandlung von Störfällen (Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Beendigung von Entgeltumwandlungsvertrag und Überlassungsvereinbarung, Zeiten ohne Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung) sind zahlreiche Varianten denkbar, so dass sich nähere Ausführungen im Rahmen eines Rundschreibens verbieten. Die Tarifvertragsparteien haben bewusst keine Regelungen hierzu im Tarifvertrag aufgenommen.

2.1 Abschluss einer einzelvertraglichen Vereinbarung zur Entgeltumwandlung (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Über die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings sollten der Arbeitgeber und der Beschäftigte zusätzlich zum Arbeitsvertrag eine individuelle Vereinbarung abschließen. Aus Nachweis- und Beweisgründen wird der Abschluss in Schriftform empfohlen. Die Vereinbarung sollte beinhalten:

- die Höhe des zum Zwecke des Fahrradleasings umzuwandelnden Entgelts,
- den Zweck der Entgeltumwandlung,
- den Beginn und das Ende der Entgeltumwandlung,
- Angaben zum Leasinggeber (Firma, Sitz),
- Regelungen zum Schicksal des Leasingverhältnisses bei Ausscheiden des Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis und zum Umgang mit Zeiten ohne Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung.

2.2 Fahrrad im Sinne von § 63a StVZO (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Gegenstand der Vereinbarung über die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings kann nur ein Fahrrad im Sinne des § 63 a StVZO sein. Ein Fahrrad nach § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird. Als Fahrrad gilt auch ein solches Fahrzeug, das mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet ist, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet ist, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird. Diese Anforderungen sind auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe).

Zusätzlich zu dem in § 63a StVZO definierten eigentlichen Fahrrad kann das Entgelt auch zum Leasing leasingfähigen Zubehörs umgewandelt werden. Leasingfähig sind etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör. Dies ergibt sich letztlich aus der Regelung in § 4 Abs. 1, wonach zusammen mit dem Fahrrad etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden können.

2.3 Umwandlung nur von monatlichen Entgeltbestandteilen (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Zum Zwecke des Fahrradleasings können nur künftige monatliche Entgeltbestandteile umgewandelt werden. Hierzu gehört das Tabellenentgelt aus der jeweiligen Entgeltgruppe und Entgeltstufe der / des Beschäftigten, ebenso im Falle der Entgeltfortzahlung und des bezahlten Urlaubs gemäß der §§ 26, 27 TVöD. Nicht zum Zwecke des Fahrradleasings umwandelbar sind die Jahressonderzahlung, Leistungsentgelte und andere Leistungen, die zusätzlich zum Tabellenentgelt oder nur einmalig geleistet werden.

2.4 Höhe und Dauer der Entgeltumwandlung (§ 2 Abs. 1)

Die/der Beschäftigte muss Entgeltbestandteile umwandeln, die der Höhe der jeweiligen Leasingrate entsprechen. Die Entgeltbestandteile müssen für die Dauer des Leasingvertrages umgewandelt werden. Hierbei ist auch zu beachten, dass gemäß § 3 die Beschäftigten an die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden sind, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

2.5 Kein Anspruch auf den Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung

Aus dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern folgt kein Anspruch der Beschäftigten auf den Abschluss einer entsprechenden Entgeltumwandlungs- oder Überlassungsvereinbarung. Der Tarifvertrag eröffnet lediglich die Möglichkeit für den Arbeitgeber, die Umwandlung von Entgelt zum Zwecke des Fahrradleasings zu ermöglichen.

Bietet der Arbeitgeber jedoch eine einzelvertragliche Vereinbarung zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings an, so muss er allen Beschäftigten ein solches Angebot unterbreiten. Der Text des Tarifvertrages "so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Beschäftigten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen" bedeutet selbstredend nicht, dass ein solches Angebot außerhalb des Unternehmens/der Einrichtung zu erfolgen hat, in welchem der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung zur Entgeltumwandlung anbietet. Zudem ist hierbei zu beachten, dass die Ausgestaltung der einzelvertraglichen Entgeltumwandlungsvereinbarung die Rahmenbedingungen des Leasingvertrages zwischen Leasinggeber und Arbeitgeber berücksichtigen muss. Dies hat auch zur Folge, dass zum Beispiel bei befristeten Beschäftigten oder anderen Beschäftigten, deren Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb der Leasingdauer absehbar ist, die einzelvertragliche Vereinbarung zur Entgeltumwandlung und zur Überlassung des Fahrrades dieses Ausscheiden schon berücksichtigen sollte.

2.6 Kein Anspruch auf die Wahl eines bestimmten Leasinggebers (§ 2 Abs. 1)

Die Auswahl des Leasinggebers obliegt ausschließlich dem Arbeitgeber. Die Beschäftigten haben keinen Anspruch auf die Auswahl eines bestimmten Leasinggebers. Sie können deshalb auch nur solche Fahrräder wählen, die von einem Händler vertrieben werden, der mit dem vom Arbeitgeber ausgewählten Leasinggeber zusammenarbeitet.

2.7 Abschluss einer Überlassungsvereinbarung (§ 2 Abs. 2)

Die Überlassung des Leasingfahrrades erfolgt auf der Grundlage einer (zusätzlich zur Entgeltumwandlungsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der/dem Beschäftigten abzuschließenden) Überlassungsvereinbarung. Diese regelt:

- die Überlassung des Fahrrades zur dienstlichen und privaten Nutzung,
- den Überlassungsgegenstand (Marke und Typ des Fahrrades einschließlich des Zubehörs und sonstiger Leistungen),
- die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten.

Insbesondere bei der Vereinbarung der Rechte und Pflichten der Beschäftigten sind die durch den Leasingvertrag vorgegebenen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, so können die Beschäftigten etwa verpflichtet sein, Inspektionen und Wartungen vornehmen zu lassen, das Fahrrad auf bestimmte Art gegen Diebstahl zu sichern, etc.

3 Nutzungsdauer (§ 3)

3.1 Grundsätzliche Nutzungsdauer

Die Dauer der Laufzeit der Entgeltumwandlungsvereinbarung und der Überlassungsvereinbarung muss mindestens der Laufzeit des auf dieser Grundlage abgeschlossenen Leasingvertrages entsprechen und darf höchstens 36 Monate betragen.

3.2 Vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund

Der Entgeltumwandlungsvertrag und die Überlassungsvereinbarung können vorzeitig gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Wichtige Gründe in diesem Sinne können insbesondere sein:

- Änderungen maßgeblicher Rechtsvorschriften z. B. des Steuer- und Sozialversicherungsrechts, die dazu führen, dass der Teil des zum Zwecke des Fahrradleasings umgewandelten Entgelts der Pflicht zur Einkommenssteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterfällt,
- die wirksame vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages.

Näheres wird in der jeweiligen Überlassungsvereinbarung und sinnvollerweise auch spiegelbildlich im Entgeltumwandlungsvertrag geregelt.

4. Ausgestaltung (§ 4)

4.1 Gegenstand der Überlassung (§ 4 Abs. 1)

Gegenstand des Überlassungsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und der/dem Beschäftigten können alle Leistungen sein, die auch Bestandteil des Leasingvertrages sein können sowie fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör. Dazu gehören insbesondere

- das Fahrrad,
- mit dem Fahrrad fest verbundenes Zubehör,
- Versicherungen,
- Service und Wartungsleistungen.

4.2 Maximaler Wert des Leasinggegenstandes (§ 4 Abs. 2)

Der Wert des Fahrrades einschließlich des leasingfähigen Zubehörs darf 7.000,00 Euro nicht überschreiten, wobei die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer maßgeblich ist. Da der Tarifvertrag leasingfähiges Zubehör explizit zu den 7.000 Euro rechnet, spricht vieles dafür, dass leasingfähige Zu-

satzleistungen (u. a. Kosten für Versicherungen) hiervon umfasst sind und nicht nur fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör.

4.3 Inhalt der Umwandlungsraten, Beginn und Ende der Entgeltumwandlung (§ 4 Abs. 3)

Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme des Fahrrades. Um ein Auseinanderfallen von Höhe und Laufzeit der Entgeltumwandlung im Vergleich zur Dauer der Überlassung des Fahrrades und zur Höhe und Laufzeit der Leasingraten zu vermeiden, erfolgt die Überlassung des Fahrrades zum ersten Arbeitstag des Monats, in dem die Entgeltumwandlung beginnt. Der Entgeltumwandlungsbetrag umfasst die Höhe der Leasingrate. Diese berechnet sich aus den konkreten Leistungen, die Gegenstand der Überlassungsvereinbarung im Sinne von § 4 Abs. 1 sind.

4.4 Überlassung von nur einem Fahrrad (§ 4 Abs. 4)

Jeder/jedem Beschäftigten kann nur ein Fahrrad überlassen werden. Für die Frage, ob dieses Fahrrad auch Dritten zur Nutzung überlassen werden kann, kommt es auf die konkrete Ausgestaltung in der Überlassungsvereinbarung an, die die Rahmenbedingungen des Leasingvertrages berücksichtigen muss.

4.5 Gesetzliche Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte

Die betrieblichen Regelungen zur Ausgestaltung der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings kann kollektivrechtliche Mitbestimmungstatbestände betreffen, so z.B. gemäß § 87 Nr. 10 BetrVG oder entsprechende Regelungen in den Personalvertretungsgesetzen der Länder. Diese Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte bleiben unter Berücksichtigung des Vorrangs tarifvertraglicher Regelungen unberührt. Es werden durch den Tarifvertrag weder neue Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte/pflichten begründet noch bestehende berührt.

5. Steuerrechtliche Aspekte

Die Tarifvertragsparteien haben sich hinsichtlich der steuerlichen Bewertung der Entgeltumwandlung an das Bundesministerium der Finanzen gewandt (**Anlage 2**). Dieses hat mit Schreiben vom 18. Februar 2021 (**Anlage 3**) u.a. folgende Ausführungen gemacht:

"Bei Fahrradleasingmodellen, die auf der Grundlage von Gehaltsverzicht oder -Umwandlungen vereinbart werden, [...] gilt für die Bewertung des geldwerten Vorteils [...] eine günstige steuerliche Regelung: die Anwendung der 1 %-Regelung, d. h. [...] ab 1. Januar 2020 lediglich 1 % eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatz-

steuer (gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. Januar 2020 BStBl I Seite 174). [...]

Anders als bei der Dienstwagenbesteuerung wird hier kein zusätzlicher geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte besteuert. Gleichwohl kann die volle Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden. Es handelt sich um eine sog. Durchschnittsbewertung im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 10 EStG. [...]

Der Arbeitnehmer zahlt [...] keine Leasingrate aus seinem Nettolohn, sondern er verzichtet im Rahmen einer Gehaltsumwandlung auf einen Teil seines Bruttolohns. Ein solcher sog. Barlohnverzicht ist - wie auch bei der Dienstwagenbesteuerung - kein auf den geldwerten Vorteil anzurechnendes Nutzungsentgelt, vgl. Rdnr. 52 des BMF-Schreibens vom 4. April 2018 (BStBl I Seite 592)."

Beträgt beispielsweise die Bemessungsgrundlage für das (Elektro-)Fahrrad 3.000 Euro, ist ein Betrag von 7,00 Euro/Monat als geldwerter Vorteil zu versteuern. Zunächst ist ein Viertel der unverbindlichen Preisempfehlung zu bilden, dies ist bei 3.000 Euro 750 Euro. Dieses Viertel ist auf volle 100 Euro abzurunden (ist im BMF-Schreiben in Anlage 3 vergessen worden), mithin auf 700 Euro. 1% hiervon sind die 7 Euro, die monatlich als geldwerter Vorteil zu versteuern sind.

Auf die Anregung der Tarifvertragsparteien, für mögliche rechtssichere Regelungen einen Mustervertrag formulieren zu lassen, verweist das BMF in seinem Schreiben vom 18. Februar 2021 auf das BMF-Schreiben vom 17. November 2017 (BStBl I Seite 1546, **Anlage 4**), in dem zu den Vertragsgestaltungen zum sog. (Elektro-)Fahrrad-Leasing Stellung genommen wird. Hilfreich zur Orientierung incl. eines Musters eines Nutzungsüberlassungsvertrages ist auch die VwV JobBike BW (GABl 2020, 728), mit der das Land das Fahrradleasing für seine Beamten/Richter geregelt hat.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Dr. Joachim Wollensak
Hauptgeschäftsführer

4 Anlagen

**Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung
zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern
im kommunalen öffentlichen Dienst
(TV-Fahrradleasing)
vom 25. Oktober 2020**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, und unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
 - Geringfügig Beschäftigte,
 - Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

§ 2

Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

- (1) ¹Beschäftigte und Arbeitgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. ²Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Beschäftigten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen. ³Werden Entgeltansprüche der/des Beschäftigten auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.
- (2) ¹Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer der/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ²Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten ergeben.

§ 3

Nutzungsdauer

Die Beschäftigten sind an die Vereinbarungen gemäß § 2 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

§ 4

Ausgestaltung

- (1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.
- (2) ¹Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die/der Beschäftigte ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 7.000,00 Euro nicht überschreitet. ²Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.
- (3) ¹Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. ²Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.
- (4) Jeder/Jedem Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.
- (5) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebs- oder Personalräte bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2021 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2022, schriftlich gekündigt werden.

Potsdam, den 25. Oktober 2020

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Niederschriftserklärung:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bis zum 31. Oktober 2022 die praktische Umsetzung dieses Tarifvertrages zu bewerten und ggf. Gespräche zur Neubewertung der Regelungen zu führen.



Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
Leipziger Straße 51 10117 Berlin



dbb beamtenbund und
tarifunion
Bundesleitung
Friedrichstraße 169
10117 Berlin



ver.di - Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand
Ressort 1
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Bundesminister der Finanzen
Herrn Olaf Scholz
Wilhelmstraße 97
11016 Berlin

22. Januar 2021

Steuerliche Einordnung der Entgeltumwandlung zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wir wenden uns heute als Sozialpartner gemeinsam an Sie in der Frage eines Sachverhalts, dessen verlässliche Aufklärung bisher nicht gelungen ist. Wir erhoffen uns von Ihnen bzw. aus Ihrem Hause eine rechtssichere Auskunft, wie mit der Entgeltumwandlung zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern steuerrechtlich zu verfahren ist.

Der Gesetzgeber fördert seit mehreren Jahren den Radverkehr und hat auch die Arbeitgeber aufgerufen, im Rahmen eines betrieblichen Mobilitätsmanagements die Fahrradnutzung ihrer Beschäftigten zu fördern. So ist seit Januar 2020 bei der Überlassung von Fahrrädern/E-Bikes durch den Arbeitgeber an Beschäftigte nur ein Prozent eines Viertels der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung eines Fahrrads als geldwerter Vorteil zu versteuern. Stellen Arbeitgeber ihren Beschäftigten ein Fahrrad/E-Bike zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung, ist der zu versteuernde geldwerte Vorteil somit sehr gering.

In der Praxis erfolgt die Überlassung von Fahrrädern auch über den Weg des Leasings von Fahrrädern. Die Umsetzung erfordert eine gründliche steuerrechtliche Beratung.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 erfolgte nun „für das gesamte Einkommensteuergesetz“ eine Klarstellung, „dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind“ – so der Hinweis in der Begründung im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes. Der neue § 8 Absatz 4 EStG konkretisiert das Merkmal der „Zusätzlichkeit“ und schließt insbesondere die Umwandlung bestehender Entgeltansprüche von der steuerlichen und in der Folge auch der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung aus. Wenngleich wir davon ausgehen, dass diese Klarstellung lediglich solche Tatbestände des Einkommenssteuergesetzes betrifft, die das Merkmal der „Zusätzlichkeit“ erfordern, könnte sie auch so interpretiert werden, dass sie auch die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings erfasst. Der steuerliche Vorteil, der dadurch erzielt wird, dass ursprüng-

lich bestehende Entgeltansprüche umgewandelt werden und damit das zu versteuernde Bruttoentgelt gesenkt wird, wäre damit verloren.

Zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes haben wir in der Tarifeinigung zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände mit ver.di und dbb vom 25. Oktober 2020 vereinbart, dass künftig Bestandteile des Entgelts zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern einzelvertraglich umgewandelt werden können. Bisher bestand für die Beschäftigten des kommunalen öffentlichen Dienstes nur die Möglichkeit der Entgeltumwandlung zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung. Sie ist in einem eigenen „Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/innen im kommunalen öffentlichen Dienst“ geregelt und die Steuerbegünstigung für genau diesen begrenzten Zweck ergibt sich aus dem Einkommensteuergesetz § 3 Absatz 63.

Aus Sicht der Gewerkschaften wie der kommunalen Arbeitgeber ist es unerlässlich, Rechtssicherheit bezüglich der Umwandlung von Entgeltbestandteilen zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern/E-Bikes zu erhalten. Sowohl Beschäftigte wie auch Kommunen müssen vor möglichen Nachforderungen geschützt sein, die sich aus Fehleinschätzung bezüglich der Steuerbegünstigung oder Fallstricken bei der Ausgestaltung von Leasingverträgen ergeben könnten.

Expert*innen sind sich bezüglich der Folgen der Konkretisierung des § 8 Absatz 4 EStG nicht einig. Auf Nachfragen haben wir – sowohl VKA wie Gewerkschaften – unterschiedliche Einschätzungen erhalten. Wenngleich überwiegend davon ausgegangen wird, dass die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings von § 8 Abs. 4 EStG nicht erfasst wird, bleiben aufgrund der Formulierung des § 8 Abs. 4 EStG Bedenken.

In den bisher bekannten Modellen verzichten Beschäftigte in der Regel auf Entgelt in der Höhe der Leasingrate für das Fahrrad. Angenommen, ein Beschäftigter mit einem Bruttoentgelt von 3.000 Euro wandelt 100 Euro zum Zweck des Fahrradleasings um. Da der zu versteuernde Bruttolohn auf diese Weise herabgesetzt wird, beträgt das zu versteuernde Einkommen dann nur noch 2.900 Euro und nicht mehr 3.000 Euro (sog. Barlohnnumwandlung). Besteht diese Möglichkeit der Entgeltumwandlung nach der Konkretisierung des § 8 Absatz 4 EStG weiterhin oder ist die Folge des § 8 Abs. 4 EStG, dass trotz des Lohnverzichts künftig dennoch von einem zu versteuernden Bruttolohn in Höhe von 3.000 Euro auszugehen ist?

Entsprechend der bisherigen Modelle ist für den Beschäftigten in unserem Beispiel nur der (begünstigte) geldwerte Vorteil für das genutzte Fahrrad steuer- und sozialversicherungspflichtig. Dieser geldwerte Vorteil wird auf der Grundlage der unverbindlichen Preisempfehlung für das Fahrrad ermittelt. Er entspricht jedoch regelmäßig nicht den Leasingraten für das Fahrrad.

Müssen für eine rechtssichere Ausgestaltung der Modelle der umgewandelte Entgeltbestandteil und der zu versteuernde geldwerte Vorteil in einem bestimmten Größenverhältnis zueinanderstehen?

Aus rechtssystematischer Sicht wäre schließlich auch eine Erläuterung hilfreich, warum ein geldwerter Vorteil für die Nutzung des Rades zu versteuern ist, wenn für das Rad zugleich eine Leasingrate gezahlt wird.

Da der Sachverhalt der gegebenenfalls steuerbegünstigten Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern nicht trivial ist, würden wir anregen, für mögliche rechtssichere Regelungen einen Mustervertrag formulieren zu lassen und würden uns freuen, wenn das BMF diese Anregung aufnehmen könnte.

Als Tarifpartner stehen wir gegenüber unseren Mitgliedern, den Beschäftigten, den Kommunen wie den kommunalen Unternehmen im Wort und zum Inhalt der Tarifeinigung. Deshalb benötigen wir Klarheit über die rechtlichen Grundlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Mädge
Präsident VKA

Ulrich Silberbach
Bundesvorsitzender dbb

Frank Werneke
Vorsitzender ver.di



Dr. Rolf Bösing
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn Ulrich Mädge
Präsident der Vereinigung der
kommunalen Arbeitgeber
Leipziger Straße 51
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

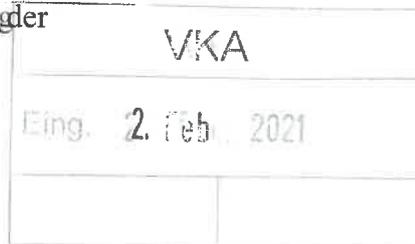
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-1139

FAX +49 (0) 30 18 682-1138

E-MAIL StB@bmf.bund.de

DATUM 18. Februar 2021



Herrn Ulrich Silberbach
Bundesvorsitzender
beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Herrn Frank Werneke
Bundesvorsitzender der
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

BETREFF **Steuerliche Einordnung der Entgeltumwandlung zu Zwecken des Leasings von
Fahrrädern**

BEZUG Ihr Schreiben vom 22. Januar 2021

GZ **IV C 5 - S 2334/19/10005 :003**

DOK **2021/0136597**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Mädge,
sehr geehrter Herr Silberbach,
sehr geehrter Herr Werneke,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie um Erläuterung bitten, ob sich der durch das
Jahressteuergesetz 2020 eingeführte § 8 Absatz 4 EStG auf die lohnsteuerliche Behandlung
der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern auswirkt.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde in § 8 Absatz 4 EStG für das gesamte Einkommen-
steuergesetz - entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung - klargestellt, dass bei Ver-
wendung des Begriffs „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ nur Zusatzleis-

tungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind. Dies gilt nicht nur für einzelvertragliche Vereinbarungen; vielmehr können auch durch Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag oder Besoldungsgesetz solche zusätzlichen Leistungen des Arbeitgebers festgelegt werden. An der lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern ändert sich durch diese gesetzliche Klarstellung der Zusätzlichkeitsvoraussetzung nichts:

Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern „on top“

Maßgebend ist hier die Steuerbefreiungsvorschrift § 3 Nummer 37 EStG. Danach ist eine Fahrradüberlassung an den Arbeitnehmer steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird, also in dem von Ihnen gewählten Beispiel 3.000 Euro brutto zzgl. steuerfreie Fahrradüberlassung. Die Steuerbefreiungsvorschrift § 3 Nummer 37 EStG sieht bereits seit ihrer Einführung im Kalenderjahr 2019 das Tatbestandsmerkmal „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ vor. Der Anwendungszeitraum wurde mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2451, BStBl 2020 I Seite 17) bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.

Mit der Steuerfreiheit soll honoriert werden, dass der Arbeitgeber eine echte Zusatzleistung erbringt und nicht im Gegenzug das Bruttoentgelt des Arbeitnehmers absenkt. Hierbei ist zu bedenken, dass Gehaltsverzicht oder -umwandlungen auch im Hinblick auf die soziale Absicherung des Arbeitnehmers nicht unproblematisch sind, denn der sozialversicherungspflichtige Grundarbeitslohn wird dadurch regelmäßig dauerhaft zugunsten von Zusatzleistungen abgesenkt. Bei prozentualen Lohnerhöhungen werden Zusatzleistungen oft nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen, sodass dieser Teil des Arbeitslohns dauerhaft von Erhöhungen ausgeschlossen ist. Außerdem werden die Rentenansprüche des Arbeitnehmers durch eine Beitragsfreiheit im Rahmen der Sozialversicherung gemindert.

Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern im Rahmen von Gehaltsverzicht oder -umwandlungen

Bei Fahrradleasingmodellen, die auf der Grundlage von Gehaltsverzicht oder -umwandlungen vereinbart werden, ist die Steuerbefreiungsvorschrift § 3 Nummer 37 EStG zwar nicht anwendbar. Hier gilt für die Bewertung des geldwerten Vorteils gleichwohl eine günstige steuerliche Regelung: die Anwendung der 1 %-Regelung, d. h. für das Kalenderjahr 2019 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten halbierten und ab 1. Januar 2020 lediglich 1 % eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer (gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. Januar 2020 BStBl I Seite 174). Beträgt beispielsweise die Bemessungsgrundlage für das (Elektro-)Fahrrad 3.000 Euro, ist ab 2020 ein Betrag von 7,50 Euro/Monat (1 % von $\frac{1}{4}$ von

Seite 3 3.000 Euro) als geldwerter Vorteil zu versteuern. Anders als bei der Dienstwagenbesteuerung wird hier kein zusätzlicher geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte besteuert. Gleichwohl kann die volle Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden.

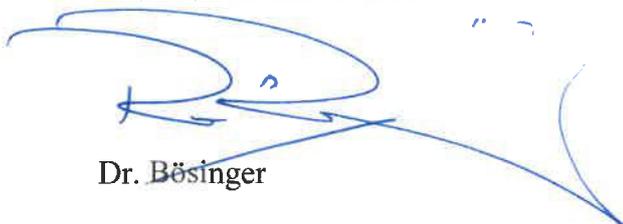
Es handelt sich um eine sog. Durchschnittsbewertung im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 10 EStG. Eine Zusätzlichkeit wird hier nicht vorausgesetzt. Damit hat auch § 8 Absatz 4 EStG keine Auswirkungen auf diese Regelung. In dem von Ihnen gewählten Beispiel verzichtet der Arbeitnehmer demnach auf 100 Euro brutto und versteuert statt 3.000 Euro brutto dann 2.900 Euro brutto zzgl. den geldwerten Vorteil aus der Fahrradüberlassung (wie in dem Beispiel oben 7,50 Euro/Monat). Der Arbeitnehmer hat dann aber auch 100 Euro brutto weniger zur Verfügung.

Sie haben um Erläuterung gebeten, warum ein geldwerter Vorteil für die Nutzung des (Elektro-)Fahrrads zu versteuern ist, wenn für das Rad zugleich eine Leasingrate gezahlt wird. Der Arbeitnehmer zahlt in den von Ihnen angesprochenen Vertragsgestaltungen jedoch keine Leasingrate aus seinem Nettolohn, sondern er verzichtet im Rahmen einer Gehaltsumwandlung auf einen Teil seines Bruttolohns. Ein solcher sog. Barlohnverzicht ist - wie auch bei der Dienstwagenbesteuerung - kein auf den geldwerten Vorteil anzurechnendes Nutzungsentgelt, vgl. Rdnr. 52 des BMF-Schreibens vom 4. April 2018 (BStBl I Seite 592).

Im Übrigen hat die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 17. November 2017 (BStBl I Seite 1546) zu den von Ihnen angesprochenen Vertragsgestaltungen zum sog. (Elektro-)Fahrrad-Leasing ausführlich Stellung genommen.

Ich bitte um Verständnis, dass das Bundesministerium der Finanzen marktgängige Produkte privater Anbieter weder bewertet noch zertifiziert und wegen der Wettbewerbsneutralität gegenüber anderen Anbietern auch Ihrem Wunsch nicht nachkommen kann, einen rechtssicheren Mustervertrag formulieren zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Bösinger



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 17. November 2017

BETREFF **Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer in Leasingfällen**

BEZUG Erörterung in den Sitzungen LSt I/2017 zu TOP 4, LSt II/2017 zu TOP 8
und ESt IV/2017 zu TOP 17

GZ **IV C 5 - S 2334/12/10002-04**

DOK **2017/0821734**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Es ist gefragt worden, wie bestimmte Vertragsgestaltungen zum sog. (Elektro-)Fahrrad-Leasing lohnsteuerlich zu behandeln sind. Dabei werden regelmäßig folgende Verträge abgeschlossen:

1. ein Rahmenvertrag zwischen dem Arbeitgeber und einem Anbieter, der regelmäßig die gesamte Abwicklung betreut,
2. Einzelleasingverträge zwischen dem Arbeitgeber (Leasingnehmer) und einem Leasinggeber über die (Elektro-)Fahrräder mit einer festen Laufzeit von zumeist 36 Monaten,
3. ein Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer hinsichtlich des einzelnen (Elektro-)Fahrrads für ebendiese Dauer, der auch eine private Nutzung zulässt,
4. eine Änderung des Arbeitsvertrags, in dem einvernehmlich das künftige Gehalt des Arbeitnehmers für die Dauer der Nutzungsüberlassung um einen festgelegten Betrag (in der Regel in Höhe der Leasingrate des Arbeitgebers) herabgesetzt wird (sog. Gehaltsumwandlung).

Zudem sehen die Vertragsgestaltungen regelmäßig vor, dass ein Dritter (z. B. Leasinggeber, Dienstleister oder Verwertungsgesellschaft) dem Arbeitnehmer das von ihm genutzte (Elektro-)Fahrrad bei Beendigung der Überlassung durch den Arbeitgeber zu einem Restwert von z. B. 10 % des ursprünglichen Kaufpreises zum Erwerb anbieten kann.

Hierzu gilt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 EStG gehören grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die durch ein individuelles Dienstverhältnis veranlasst sind, zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Daher führt hier sowohl die vergünstigte Nutzungsüberlassung des (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber als auch die vergünstigte Übereignung des (Elektro-)Fahrrads durch den Dritten zu einem geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer.

1. Nutzungsüberlassung des (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber

Für die Frage, ob von einer Gestellung des (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber auszugehen ist, wenn das (Elektro-)Fahrrad im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung überlassen wird, ist das BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2016 (BStBl I Seite 1449) zur Dienstwagenbesteuerung in Leasingfällen entsprechend anzuwenden:

Least der Arbeitgeber ein (Elektro-)Fahrrad von dem Leasinggeber und überlässt es dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung, liegt jedenfalls dann keine vom Arbeitsvertrag unabhängige Sonderrechtsbeziehung im Sinne des BFH-Urteils vom 18. Dezember 2014, BStBl 2015 II Seite 670 vor und ist die Nutzungsüberlassung nach Tz. 2 zu bewerten, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Der Anspruch auf die Überlassung des (Elektro-)Fahrrads resultiert aus dem Arbeitsvertrag oder aus einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage, weil

- er im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart ist. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer unter Änderung des Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn in Form eines Nutzungsrechts an einem (Elektro-)Fahrrad des Arbeitgebers gewährt (vgl. BFH-Urteil vom 6. März 2008, BStBl II Seite 530) oder
- er arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn von vornherein bei Abschluss eines Arbeitsvertrags eine solche Vereinbarung getroffen wird oder wenn die Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse mit der Über-

lassung eines (Elektro-)Fahrrads des Arbeitgebers verbunden ist.

Eine Gestellung eines (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber in diesem Sinne setzt zudem voraus, dass der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer gegenüber dem Leasinggeber zivilrechtlich Leasingnehmer ist.

2. Lohnsteuerliche Behandlung der Nutzungsüberlassung des (Elektro-)Fahrrads

Zur Bewertung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung des (Elektro-)Fahrrads wird auf die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 23. November 2012, BStBl I Seite 1224, verwiesen.

3. Lohnsteuerliche Behandlung der Übereignung des (Elektro-)Fahrrads

Erwirbt der Arbeitnehmer nach Beendigung der Vertragslaufzeit das von ihm bis dahin genutzte (Elektro-)Fahrrad von dem Dritten zu einem geringeren Preis als dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort i. S. des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG für ein solches (Elektro-)Fahrrad, ist der Unterschiedsbetrag als Arbeitslohn von dritter Seite zu versteuern, vgl. BMF-Schreiben vom 20. Januar 2015, BStBl I Seite 143.

Zur Ermittlung dieses geldwerten Vorteils ist grundsätzlich eine Einzelbewertung vorzunehmen, vgl. Rdnr. 4 des BMF-Schreibens vom 16. Mai 2013, BStBl I Seite 729.

Es ist nicht zu beanstanden, den üblichen Endpreis i. S. des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG eines (Elektro-)Fahrrads, das dem Arbeitnehmer aufgrund des Dienstverhältnisses nach 36 Monaten Nutzungsdauer übereignet wird, aus Vereinfachungsgründen mit 40 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des (Elektro-)Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer zu bewerten. Ein niedrigerer Wert kann nachgewiesen werden.

4. Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Absatz 1 EStG

In den Fällen der Tz. 3 gilt zur Frage der Anwendung des § 37b Absatz 1 EStG durch den Zuwendenden (z. B. Leasinggeber, Dienstleister oder Verwertungsgesellschaft) und zur Höhe der Bemessungsgrundlage (Rdnr. 11 und Rdnr. 16 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2015, BStBl I Seite 468) Folgendes:

a) Anwendung des § 37b Absatz 1 EStG

Dem Kriterium „Zusätzlichkeitsvoraussetzung“ genügt es, wenn zu dem sog. Grundgeschäft im Sinne der Rdnr. 9a des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2015 (a. a. O.) zwischen dem

Zuwendenden (z. B. Leasinggeber, Dienstleister oder Verwertungsgesellschaft) und dem Arbeitnehmer - z. B. ein Kaufvertrag über ein (Elektro-)Fahrrad - der aus einem Rahmenvertrag zwischen dem Zuwendenden und dem Arbeitgeber resultierende geldwerte Vorteil für den Arbeitnehmer - z. B. ein vereinbarter Rabatt oder eine andere Vergünstigung - hinzukommt, vgl. Rdnr. 11 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2015 (a. a. O.). § 37b Absatz 1 EStG ist dann grundsätzlich anwendbar.

b) Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer sind grundsätzlich die Aufwendungen des Zuwendenden. Als Bemessungsgrundlage ist jedoch der gemeine Wert anzusetzen, wenn die Zuwendung in der Hingabe eines Wirtschaftsgutes des Betriebsvermögens besteht und dem Zuwendenden keine oder nur unverhältnismäßig geringe Aufwendungen entstanden sind, vgl. Rdnr. 16 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2015 (a. a. O.). Unverhältnismäßig geringe Aufwendungen in diesem Sinne liegen regelmäßig vor, wenn die (Elektro-)Fahrräder durch den Zuwendenden (z. B. Dienstleister oder Verwertungsgesellschaft) vom Leasinggeber für einen weit unter dem gemeinen Wert liegenden Endpreis (z. B. 10 % des ursprünglichen Kaufpreises) erworben werden.

In diesen Fällen wird es nicht beanstandet, den gemeinen Wert im Sinne der Rdnr. 16 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2015 (a. a. O.) eines (Elektro-)Fahrrads, das dem Arbeitnehmer aufgrund des Dienstverhältnisses nach 36 Monaten der Nutzungsdauer vom Zuwendenden übereignet wird, aus Vereinfachungsgründen mit 40 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des (Elektro-)Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. Ein niedrigerer Wert kann nachgewiesen werden.

Der Kaufpreis, den der Zuwendungsempfänger zahlt, mindert die Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer, vgl. Rdnr. 9c des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2015 (a. a. O.).

Dieses Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden und wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.